

2223/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schaffenrath und Kollegen haben am 30. April 1997 unter der Nr. 2334/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einreichung von Kinderbetreuungs-Projekten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Beträge stehen den einzelnen Bundesländern zur Verfügung?
2. Bis zu welcher Höhe wurde die jeweils mögliche Kofinanzierung aus dem 600-Millionen-Topf von den einzelnen Bundesländern tatsächlich ausgeschöpft?
3. Für welche Zwecke werden die von den einzelnen Bundesländern nicht ausgeschöpften Mittel verwendet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In § 22 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 (FAG) wurde festgelegt, daß der Bund den Ländern im Jahr 1997 zur Errichtung und zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen Zweckzuschüsse in der Höhe von 600 Millionen Schilling gewähren wird. Die Mittel sind an die Länder in folgendem Verhältnis zu verteilen:

Bundesland	Verteilungsschlüssel	Betrag in Schilling
Burgenland	2,87%	17,220.000,--
Kärnten	6,47 %	38,820.000,--
Niederösterreich	16,46 %	98,760.000,--
Oberösterreich	16,10 %	96,600.000,--
Salzburg	6,15 %	36,900.000,--
Steiermark	13,77%	82,620.000,--
Tirol	7,60 %	45,600.000,--
Vorarlberg	4,14 %	24,840.000,--
Wien	26,44 %	158,640.000,--

Zu Frage 2:

Am 28. April 1997 fand die erste Sitzung der nach § 22 Abs. 1 Z 3 leg.cit. eingerichteten Kommission statt. In dieser Sitzung wurden Kinderbetreuungsprojekte der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Steiermark beurteilt.

Den Ländern Oberösterreich und Steiermark, die die ihnen nach dem FAG zustehenden Mittel in ihren Sammelanträgen nicht in voller Höhe ausgeschöpft haben, wurden Beträge von S 67,394.000,-- (Rest: S 29,206.000,--) bzw. S 69,890.000,-- (Rest: S 12,730.000,--) gewährt. Dem Land Salzburg wurde ein Betrag von S 36,900.000,-- gewährt, womit dieses Bundesland den ihm zustehenden Gesamtzuschuß ausgeschöpft hat.

Weitere Vergabesitzungen haben noch nicht stattgefunden.

Zu Frage3:

§ 22 Abs. 7 Z 3 Finanzausgleichsgesetz sieht vor, daß nicht vergebene Teile dem jeweiligen Bundesland im Jahr 1998 zur Verfügung zu stellen sind.